

Protokollauszug Schulpflege SPF-Sitzung Nr. 05/25 vom 14. Mai 2025

Informatik

06.04

9. **Einzelinitiative R. Willi; Apple Komponenten durch Standard Computer ersetzen; Ungültigkeitserklärung** 39

Ausgangslage

Am 4. März 2025 reichte René P. Willi die Einzelinitiative «alle Apple Komponenten der Schule Hinwil sind so rasch wie möglich durch eine Standard Computer Umgebung zu ersetzen, wie sie die Gemeindeverwaltung betreibt!» ein. Der unterzeichnende, in der Gemeinde Hinwil wohnhafte Stimmberechtigte, stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgendes Initiativbegehren:

«alle Apple Komponenten der Schule Hinwil sind so rasch wie möglich durch eine Standard Computer Umgebung zu ersetzen, wie sie die Gemeindeverwaltung betreibt!»

Begründung:

Eine gute Schulbehörde beurteilt bei allen Entscheidungen zuerst, ob dies den Kindern und deren Eltern oder Betreuenden nützt. Eine Apple Umgebung in Grundschulen bildet die Kinder jedoch NICHT für die Zukunft aus, weil sich die Standard- und Apple-Computer in der Bedienung unterscheiden. Über 90% aller Schweizer Firmen leisten sich jedoch die Geldverschwendung mit Apple Computern nicht.

Wenn am ersten Tag einer Lehre Wetziker und Hinwiler Kinder zufällig sich beim gleichen Lehrmeister treffen und bereits Computer bedient werden sollen, geben die Hinwiler Kinder vor Lehrmeister und Wetziker Lehrlingen ein schlechtes Bild ab, weil diese auf Standard Computern ausgebildet sind, jene jedoch nicht!

Die schlimmsten Nachteile einer Apple Umgebung sind jedoch die rund 1/3 höheren Kosten für Anschaffung und Unterhalt. So war es kaum ein öffentliches Thema, dass die Firma Apple Mitte 2024 zur reichsten Firma der Welt wurde. Dabei haben leider auch die Hinwiler Steuerzahler seit Jahren mitgeholfen, wahrscheinlich ohne es zu wissen.

Wenn sich die Schulgemeinde Hinwil nicht den Luxus leistete, ohne plausible Begründung eine viel teurere Computerumgebung zu betreiben als die Gemeindeverwaltung hat, könnte der gestrichene Skilager-Zustupf von etwa 8000 Fr. nächstes Jahr wieder eingeführt werden.

Gemäss Art. 15 GO ist die Gemeindeversammlung auch zuständig für "die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und weitere Träger öffentlicher Aufgaben". Wir Steuerzahler, welche seit Jahren für den 30% teureren Betrieb eines für die Grundschule untauglichen Computersystems geschröpft wurden, haben als Souverän das Recht, diese Misswirtschaft in eine bessere Zukunft zu führen.»

Vorausgegangener Stimmrechtsrekurs:

Auf den Stimmrechtsrekurs von René P. Willi vom 16.12.2024 betreffend der Versammlungsführung der Schulgemeindeversammlung vom 11.12.2024, da der Antrag von R. Willi zur Abschaffung aller Apple-Komponenten an der Gemeindeversammlung nicht behandelt wurde, wurde durch den Bezirksrat nicht eingetreten.

Auf die im Verfahren zum Stimmrechtsrekurs ergänzten Anträge, der Abschaffung aller Apple-Komponenten und der Festlegung eines Traktandums an der nächsten Schulgemeindeversammlung von René P. Willi vom 20.12.2024 beschloss der Bezirksrat am 06.03.2025 folgendes:

- Der Aufsichtsbeschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird keine Folge gegeben.

Der Bezirksrat hält dabei fest, dass sich insgesamt durch den Kauf von Apple-Produkten kein Verhalten der Schulgemeinde Hinwil feststellen lässt, welches die ordnungsgemässe Führung- und Verwaltungstätigkeiten gefährden könnte. Ein misswirtschaftliches Handeln wurde nicht festgestellt.

Bericht / Konzept / Rechtliches

§§ 146-154 GPR (Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003)

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR).

Eine Einzelinitiative kann grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Es ist möglich, mit ihr z.B. die Wiedererwägung eines von der Gemeindeversammlung oder den Stimmberechtigten an der Urne gefassten Beschlusses zu stellen.

Gemeindegesezt (GG), Schulgemeindeordnung (SGO),
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB), Submissionsverordnung (SVO)

Rechtliche Prüfung

Die Einzelinitiative wurde innert der vorgegebenen Frist rechtlich geprüft.

Der Gemeindevorstand (die Schulpflege) prüft gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

- ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

nach § 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV) und § 120 Abs. 2 und 3 GPR:

- in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

nach § 147 Abs. 1 GPR:

- ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung gültig, wenn sie:

- die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

Formelle Gültigkeit

Die Einzelinitiative beinhaltet einen Titel, Text, Begründung, Name und Adresse des Initianten. Die Unterschrift ist korrekt und der Initiant ist in Hinwil stimmberechtigt. (§ 150 Abs. GPR)

Die Einheit der Form wird als allgemeine Anregung gewertet (§ 120 Abs. 3 GPR) da es sich nicht um ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form handelt.

Zuständigkeit

Die Form der Einzelinitiative erfüllt die gesetzlichen Anforderungen **nicht**. Der Gegenstand der Initiative fällt nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, weder der Gemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung. (§ 147 Abs. 1 GPR)

Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterliegen. Es handelt sich um die Geschäfte, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zuweisen.

Gegenstände sind nicht initiativfähig, für die gemäss dem kantonalen Recht oder der Gemeindeordnung der Gemeindevorstand zuständig ist. Allgemein besorgt der Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist (§ 48 Abs. 3 GG).

Materielle Gültigkeit

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können. Die Einheit der Materie ist gewährt, die Initiative befasst sich ausschliesslich mit Apple Komponenten an der Schule.

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Die Initiative verstösst gegen übergeordnetes Recht. Die Anschaffungen im Bereich ICT unterliegen der Submissionsverordnung (SVO). Lieferungen und Dienstleistungen im Umfang bis CHF 250'000.00 können Anschaffungen im Einladungsverfahren vorgenommen werden, ab CHF 250'000 wird ein selektives Verfahren mit Ausschreibung vorgegeben. Grundsätzlich erfolgt der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot (nicht zu verwechseln mit dem «billigsten» Angebot). Dabei steht der

Vergabestelle (die Schulpflege) ein erheblicher Ermessensspielraum für die massgeblichen Eignungs- und auch den Zuschlagskriterien zu. Die Kriterien müssen sachlich begründet sein und dürfen sich nicht diskriminierend auswirken.

In § 33 SVO sind mögliche Zuschlagskriterien im Sinne einer Auswahl aufgezählt. Je komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist, desto weniger Gewicht darf dem Kriterium Preis zukommen und desto mehr rücken andere Zuschlagskriterien in den Vordergrund.

Den Wettbewerb unnötig behindernde oder sachfremde Eignungskriterien sind unzulässig. (z.B. generelle Ausschluss von Anbietern). Unzulässige als Zuschlagskriterien sind unter anderen Kriterien, die dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbietenden zuwiderlaufen oder zu unbestimmt sind. Unzulässig sind etwa die Kriterien Ortsansässigkeit, Steuerdomizil, Verwendung einheimischer Produkte.

Das mit der Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Die Initiative verlangt den Ersatz aller Apple Komponenten an der Schule Hinwil. Die Initiative ist offensichtlich nicht durchführbar

Die eingereichte Einzelinitiative ist gemäss der formellen Prüfung (gesetzliche Anforderungen) und der materiellen Prüfung (Verstoss gegen übergeordnetes Recht) ungültig. Die Initiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

Erwägung

Gemäss dem Gemeindegesetz und der Schulgemeindeordnung liegt der Entscheid über das Betriebssystem und die eingesetzten Komponenten, z.B. Apple-Produkte an der Schule Hinwil, ausschliesslich in der Vollzugskompetenz der Schulpflege.

Über die Kredithöhe (Budget Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für ICT-Kosten kann die Gemeindeversammlung während der Budgetversammlung jeweils im Dezember Änderungsanträge stellen, soweit diese zulässig sind und nicht gebundene, sondern neue Ausgaben betreffen.

Die Vergabe für die ICT-Umgebung (Miete der Geräte) der Schule Hinwil wurde mit dem Submissionsverfahren am 16.03.2023 durch die Schulpflege vorgenommen. Die Ausschreibung des offenen Verfahrens erfolgte am 09.01.2023 und richtete sich nach den Submissionsvorgaben. Die eingegangenen Verträge sind bindend.

Dem Initiant wurden am 13.05.2025 im persönlichen Gespräch die Kriterien zur Prüfung der Gültigkeit aufgezeigt und die ICT-Strategie der Schule erläutert.

Beschluss der Schulpflege

1. Die am 4. März 2025 eingereichte Einzelinitiative «*alle Apple Komponenten der Schule Hinwil sind so rasch wie möglich durch eine Standard Computer Umgebung zu ersetzen, wie sie die Gemeindeverwaltung betreibt!*», wird als ungültig erklärt.
2. Der Beschluss über die Ungültigkeitserklärung wird amtlich publiziert.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG) erhoben werden.
4. Mitteilung mittels elektronischen Protokollauszug an:
 - a) Patrick Hirzel, Schulpflege Bereich ICT
 - b) Riccardo Rizza, Leiter Bildung
 - c) Beat Müller, Leitung Fachstelle ICT
5. Mitteilung mittels Brief an:
 - a) René P. Willi, 8340 Hinwil

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Thomas Ludescher
Präsident



Eva Soland
Leitung Schulverwaltung

Versandt am 16.05.2025